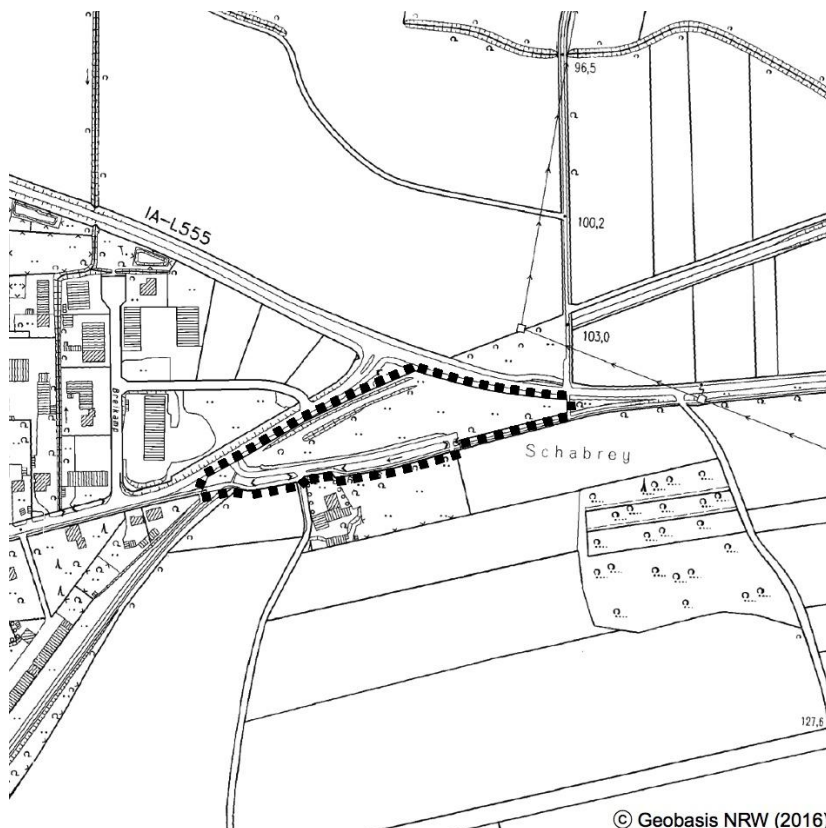


Bebauungsplan Begründung

„Östlich der Höpinger Straße“

Gemeinde Rosendahl



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliches Konzept	5	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	5	
3.1	Art der baulichen Nutzung	6	
3.1.1	Gliederung nach Abstandserlass NRW	6	
3.1.2	Sonstige Nutzungen	6	
3.1.3	Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl	7	
3.2.2	Baukörperhöhen	7	
3.2.3	Überbaubare Flächen	7	
3.2.4	Bauweise	8	
4	Erschließung	8	
4.1	Anbindung an das Straßennetz	8	
4.2	Fuß- und Radwege	8	
4.3	Ruhender Verkehr	8	
5	Natur und Landschaft	8	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	8	
5.2	Artenschutz	9	
5.3	Eingriffe in Natur und Landschaft	12	
5.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12	
6	Sonstige Belange	12	
6.1	Ver- und Entsorgung	12	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13	
6.3	Immissionsschutz	14	
6.4	Denkmalschutz	14	
7	Flächenbilanz	14	
8	Umweltbericht	14	
8.1	Einleitung	15	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	17	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24	
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24	

8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	25
8.7	Zusätzliche Angaben	25
8.8	Zusammenfassung	26
9	Literaturverzeichnis	27

Anhang

Eingriff- und Ausgleichsbilanz
Abstandserlass NRW

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Osten des Ortsteils Darfeld, südlich der L 555 gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die L 555,
- im Westen durch den aktuellen Verlauf der Höpinger Straße,
- im Süden durch den „historischen“ Verlauf der Höpinger Straße,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 666, Flur 7, Gemarkung Darfeld..

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Mit dem Bau der nördlichen Umgehungsstraße um den Ortsteil Darfeld (L 555) wurde der ursprüngliche Verlauf der in östlicher Richtung den Ortsteil Darfeld verlassenden Höpinger Straße in nördlicher Richtung verschwenkt, um einen möglichst orthogonalen Knotenpunkt mit der neuen Trasse der L 555 zu gewährleisten.

Damit verblieb zwischen der ursprünglichen Trasse der Höpinger Straße und dem neuen Verlauf der Landesstraße eine Restfläche, die bisher ungenutzt blieb.

Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl für diese Flächen, die durch die umgebenden Verkehrsflächen vom Freiraum getrennt sind, bereits gewerbliche Bauflächen dar.

Aus Anlass eines konkreten Bauwunsches auf diesen Flächen sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nutzung im Plangebiet geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird derzeit baulich nicht genutzt und stellt sich als eine in den Randbereichen mit Gehölzen bestandene Wiese dar.

Die Bahnstrecke Coesfeld – Rheine, die das Plangebiet am westlichen bzw. nördlichen Rand durchlief, ist mittlerweile aufgegeben und als Fahrradweg umgenutzt. Um eine sichere Querung der L 555 zu gewährleisten, wurde der Verlauf des Radweges im Plangebiet jedoch von der ursprünglichen Bahntrasse auf die Höpinger Straße (alter Verlauf) verschwenkt und quert die L 555 unmittelbar östlich des Plangebietes. Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich im

Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle Wohnnutzungen im Außenbereich. Nordwestlich der Höpinger Straße schließt sich der Gewerbestandort „Nördlich der Höpinger Straße“ an.

Weitere Ausführungen zur Umweltsituation sind im Umweltbericht (s. Pkt. 8) enthalten.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Die Darstellung des gültigen Regionalplans Münsterland stellt für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dar. Insofern entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet überwiegend „Gewerbliche Bauflächen“ und am nördlichen Rand „Grünflächen“ dar. Entlang des westlichen Randes des Plangebietes ist die Trasse der ehemaligen Bahnstrecke Coesfeld – Rheine als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Diese wird im Bebauungsplan als „Grünfläche“ festgesetzt und so von baulichen Anlagen freigehalten.

Insofern ist die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2 Städtebauliches Konzept

In Ergänzung des nordwestlich angrenzenden Gewerbestandortes „Nördlich der Höpinger Straße“ sollen die Flächen im Plangebiet nunmehr einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Die gewerblichen Bauflächen werden in ihrer Nutzung im Hinblick auf den Immissionschutz der in der Umgebung vorhandenen Nutzungen eingeschränkt. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von gewerblichen Bauflächen in Darfeld soll die Ansiedlung von Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, ausgeschlossen werden.

Die Flächen der ehemaligen Bahntrasse einschließlich der bestehenden Grünstrukturen werden im Bebauungsplan dabei als „Grünfläche“ festgesetzt und somit zur Sicherung des Trassenverlaufs weiterhin von einer baulichen Nutzung freigehalten. Im Osten werden die zwischen L 555 und ehemaliger Höpinger Straße gelegenen Flächen ebenfalls als Grünfläche gesichert und tragen so zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei.

Die Flächen der ehemaligen Höpinger Straße, die weiterhin zur Erschließung der angrenzenden Flächen genutzt werden und gleichzeitig der Führung des o.g. Radweges dienen, werden als „Verkehrsfläche“ planungsrechtlich gesichert.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend des oben formulierten Planungsziels als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Im Norden halten die Bauflächen – entsprechend den Regelungen im Bebauungsplan „Nördlich der Höpinger Straße“ einen Abstand von 10,0 m zu der Grenze der befestigten Fahrbahn der L 555 ein.

3.1.1 Gliederung nach Abstandserlass NRW

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Gewerbegebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen eingeschränkt. Grundlage für diese Einschränkung ist der so genannte Abstandserlass NRW*.

Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Betriebsarten im Plangebiet ist die unmittelbar südlich des Plangebietes an der Höpinger Straße im Außenbereich vorhandenen nächstgelegenen Wohnnutzung. Für die Anwendung des Abstandserlasses wird für die o.g. Nutzung der Schutzstatus eines Mischgebietes zu Grunde gelegt.

Aufgrund der Nähe dieser Bebauung zum Plangebiet werden die Abstandsklassen I – VII des Abstandserlass NRW (Betriebe und Anlagen der Nummern 1 – 221) ausgeschlossen. Betriebe, die nach der Abstandsliste des Abstandserlass ein Abstandserfordernis zu Wohnbebauung aufweisen, sind damit im Plangebiet im Allgemeinen nicht zulässig.

Die Abstandsliste des Abstandserlass 2007 ist als Anlage der Begründung beigefügt.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

• Ausnahmeregelung

Mit der Festsetzung von zulässigen Ausnahmen wird die Möglichkeit offengehalten, dass die sich künftig ansiedelnden Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen können. In diesem Fall sind auch Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höhere Abstandserfordernis) zulässig. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offengehalten werden.

3.1.2 Sonstige Nutzungen

Da das Plangebiet der Ansiedlung von produzierenden Betrieben oder Handwerksbetrieben dienen soll, werden im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen ausgeschlossen.

3.1.3 Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO

Um die Bauflächen für gewerbliche Nutzungen entsprechend des oben beschriebenen Planungszieles vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) Nr. 2 - 3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) in dem festgesetzten Gewerbegebiet nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 0,8 und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) mit 2,4 festgesetzt, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen.

Die Festsetzung einer Baumassenzahl ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da in der Kombination aus Grundflächenzahl und zulässiger maximaler Gebäudehöhe (siehe Pkt. 3.2.2) die Überschreitung der Obergrenzen gem. § 17 BauNVO ohnehin ausgeschlossen ist.

3.2.2 Baukörperhöhen

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. An Stelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Baukörperhöhe eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die maximale Baukörperhöhe wird im Bebauungsplan auf max. 115 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf das derzeit bestehende Geländeniiveau entspricht dies einer Baukörperhöhe von ca. 10 m.

Oberer Bezugspunkt für die Bemessung der Baukörperhöhe ist jeweils die Oberkante der baulichen Anlage.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3,0 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.2.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist. Dabei wird mit den Baugrenzen ein Mindestabstand von i. d. R. 3,0 m zu den Grenzen der Bauflächen eingehalten. Am nördlichen Rand des Plangebietes sind die Grenzen des Plangebietes mit einem

Abstand von 5 m zur Plangebietsgrenze festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die überbaubaren Flächen, wie auch in dem westlich angrenzenden Bebauungsplan, einen Abstand von 10,0 m zur Fahrbahn der L 555 einhalten.

3.2.4 Bauweise

Der Bau von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten macht es erforderlich, eine abweichende Bauweise festzusetzen, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbegebiet gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50,0 m Länge zuzulassen und somit die für die Betriebe notwendige Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen zu gewährleisten.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebietes ist über eine Anbindung an die im Süden verlaufende ehemalige Höpinger Straße vorgesehen, die in diesem Bereich ansonsten lediglich zur Erschließung eines südlich gelegenen Grundstücks im Außenbereich dient.

4.2 Fuß- und Radwege

Im südlichen Randbereich der Trasse der ehemaligen Höpinger Straße verläuft der Radweg Coesfeld Rheine, der in diesem Bereich zur besseren Querung der L 555 von der Bahntrasse in Richtung Osten verschwenkt wurde. Der Radweg wird durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn der Höpinger Straße getrennt.

Da eine Vermischung oder Kreuzung des Radverkehrs mit dem Erschließungsverkehr des geplanten Gewerbegebietes somit ausgeschlossen ist, ist eine Gefährdung des Radverkehrs auf der ehemaligen Bahntrasse nicht zu erwarten,

4.3 Ruhender Verkehr

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die Planung stellt die Erweiterung der gewerblich genutzten Flächen westlich der Höpinger Straße dar. Zur Einbindung der zukünftigen gewerblichen Baukörper in die Landschaft, ist eine Eingrünung erforderlich. Um dies planungsrechtlich sicherzustellen, werden die derzeit bestehenden Gehölze im Bereich der ehemaligen Bahnstrecke als „Öf-

öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ festgesetzt. Im nördlichen Bereich im Übergang zur L 555 wird zudem eine „Private Grünfläche“ mit einem entsprechenden Pflanzgebot von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Grüngestaltungsmaßnahmen sind durch Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Eine im östlichen Bereich befindliche Kompensationsfläche, die im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Darfelds (L555) angelegt wurde, wird zudem gem. § 9 (1) Nr. 20 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ planungsrechtlich gesichert.

5.2 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können bzw., ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden anhand einer Bestandsaufnahme hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Die Artenschutzprüfung erfolgte dabei auf Grundlage bereits vorliegender Daten aus Datenbanken und Fachkatastern und umfasst keine faunistischen Kartierungen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als eine in den westlichen und östlichen, teilweise auch nördlichen Randbereichen mit Gehölzen bestandene Wiese dar. Maßgeblich prägend ist die ehemalige Bahnstrecke Coesfeld – Rheine, die das Plangebiet am westlichen bzw. nördlichen Rand durchquert und auf deren ehemaligem Gleisbett umfangreiche Begrünungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Auch der östliche Bereich des Plangebietes wurde im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau der Ortsumgehung (L 555) mit Hundsrose und Eichen bepflanzt. Der zentrale Bereich des Plangebietes ist als Intensivgrünland anzusprechen. Entlang der ehemaligen südlichen Höpinger Straße werden zur Zeit der Bestandsaufnahme Teilflächen als Lagerplatz für Sand und Steine genutzt. Gemäß Luftbild wurden auch weitere Teilbereiche des Plangebietes in der Vergangenheit schon als Lagerflächen genutzt.

• **(potentielles) Arteninventar und Auswirkungsprognose**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) kommen im Bereich des Plangebietes, Messtischblatt 3909 (Quadrant 4) 23 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen 21 Vogelarten, 1 Fledermaus- und 1 Amphibienart (s. Tab. 1).

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung** des LANUV (@LINFOS) erbrachte keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Arten im Umfeld des Plangebietes.

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3909, Stand: März 2016. X = Brutvorkommen vorhanden, (x) = Artnachweis vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	KIGehoe	oVeg	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW	(ATL)			
Säugetiere						
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	(x)	G	Na		(Na)
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	G-	(FoRu), Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	x	U-		FoRu	FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	x	U	FoRu	(FoRu)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	U	Na	(Na)	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	G-	(FoRu)	Na	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	G		(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	G	(FoRu)	(Na)	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	x	U-	Na		(Na)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	x	U		(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	x	U	Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	G	(Na)	Na	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	x	U	(Na)	(Na)	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	x	G	FoRu!	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	x	U	(Na)	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	x	S		FoRu!	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	x	G	(FoRu)		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x	G	Na	Na	(Na)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	x	U-			FoRu
Amphibien						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	(x)!	U	Ru!	Ru!	Ru

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und -ausstattung sowie der Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung als Lagerfläche eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden. Zudem sind die mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Wirkfaktoren u.U. nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen.

In Bezug auf die potentiell denkbaren Säugetiere (hier: Zwergfledermaus) kann eine Quartiersfunktion ausgeschlossen werden, da keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Auch essentielle Nahrungshabitate sind - nicht zuletzt aufgrund der Größe des Plangebietes sowie der umliegenden Ausweichhabitate - nicht von dem Planvorhaben betroffen. Bei Durchführung des Planvorhabens bleibt die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten.

In Bezug auf die potentiell denkbaren Vogelarten, einschließlich europäischer Vogelarten, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) eine Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten, d.h. nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 (Verbot der erheblichen Störung, Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft nicht anzunehmen. Auch bei Durchführung des Planvorhabens wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer potentiell betroffenen Art nicht verschlechtern. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben darüber hinaus im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten.

Da sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im näheren Umfeld keine Gewässer vorkommen, können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber dem Laubfrosch ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen dieser Art ist aus dem Naturschutzgebiet „Laubfroschweiher Höpingen“ einer Entfernung von mehr als 1,5 km in nördlicher Richtung bekannt.

Da innerhalb des Plangebietes keine offenen Schotterflächen vorkommen (auch nicht in den ehemaligen Gleisbereichen) sind Vorkommen von Reptilien nicht zu erwarten. Hierfür liegen auch gemäß erfolgter Messtischblattabfrage keine Hinweise vor. Artenschutzrechtliche Verbote sind dementsprechend nicht anzunehmen.

- **Maßnahmen**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber potentiell planungsrelevanten und europäischen Vogelarten sind Gehölzentnahmen (Fällungen, Rodungen) gemäß § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres zulässig. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

5.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Entwicklung des Gewerbegebiets ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15ff BNatSchG verbunden. Mit Umsetzung des Planvorhabens entsteht ein Eingriff in Höhe von 27.270 Biotopwertpunkten (s. Anhang).

Die Ablösung erfolgt durch den Ankauf von Biotopwertpunkten bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld und beim Wasser- und Bodenverband Dinkel.

5.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Gebäude sollten nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet werden. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser für das Plangebiet wird durch die Erweiterung der vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen. Im Rahmen eines Bodengutachtens* wurde die Durchlässigkeit des Baugrundes im Hinblick auf eine Versickerung des Niederschlagswassers geprüft. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist demnach nicht möglich. Im Rahmen einer Entwässerungsstudie** wurden daher die Möglichkeiten einer verträglichen Ableitung der anfallenden Abwässer untersucht. Die Einleitung des Niederschlagswassers ist in die nordwestlich des Plangebietes im Breikamp bereits vorhandenen Kanalisationsanlagen mit Einleitung in das weiter westlich gelegene Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch Anschluss an eine westlich des Plangebietes bereits bestehende Schmutzwasserleitung mit Anschluss an einen Mischwasserkanal.

* Gutachterliche Stellungnahme Nr. 1 , Projekt Nr. : 2017/13442, Erdbaulabor Dr. Fritz Krause, Münster, Januar 2019

** Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Östlich der Höpinger Straße in Rosendahl Darfeld, U-Plan GmbH, Dortmund, März 2019

- **Löschwasserversorgung**

Für Gewerbegebiete ist gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasservolumen von 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten.

Die Löschwasserversorgung wird sichergestellt durch die Hydranten HR 467 und HR 449. Der Hydrant HR 449 befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m und stellt 96 m³/h Wasser zur Verfügung und ist somit in die Löschwassernutzung miteinzubeziehen.

Der Hydrant HR 467 kann ebenfalls betrachtet werden. Im Brandfall kann über ihn die Erstversorgung mittels Rollschläuchen, die von der Höpinger Straße aus über eine noch auf den Grundstücken Gemarkung Darfeld, Flur 7, Flurstücke 604 und 605, anzulegende Rasenschotterfläche zu führen sind, gewährleistet werden. Sollte der künftige Grundstückseigentümer sein Grundstück mit einem Zaun abgrenzen wollen, wird ihm auferlegt, der Feuerwehr dauerhaft den entsprechenden Zugang (ggfls. Schlüssel für ein Tor) zu gewährleisten.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im Westen des Plangebietes verläuft die Trasse der ehemaligen Bahnlinie Coesfeld-Rheine. Das Gleisbett stellt eine Verdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dar. Der Verdacht besteht insbesondere aufgrund von PAK-haltigem Bremsstaub, von Pflanzenschutzmitteln, die zur Gleisbettunterhaltung eingesetzt wurden und von Bahnschwellen, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden. Vor dem Hintergrund, dass die betreffende Fläche im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt ist und somit aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes keine wesentlichen Eingriffe in den Boden erfolgen, wird in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde von orientierenden Untersuchungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchV im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Aufgrund der zu vermutenden Belastungen des Gleisbetts wird die betroffene Fläche gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gekennzeichnet. Bei Bodeneingriffen in die gekennzeichneten Flächen sind diese in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde gutachterlich zu begleiten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Ein bei einer Oberflächendetektion geprüfter Kampfmittel-Verdachtspunkt wurde – ohne relevantes Ergebnis – untersucht. Aufgrund von in Teilbereichen der alten Bahnstrecke eingebrachten eisenerzhaltigem

Gestein sowie aufgrund von Gehölzbewuchs ist eine Prüfung aller Teilbereiche jedoch nicht möglich.

Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Plan aufgenommen.

6.3 Immissionsschutz

Wesentliche Maßnahme zum Schutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Nutzungen ist die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW*. Die angrenzend an das Plangebiet gelegene Bebauung besitzt aufgrund ihrer Lage im Außenbereich den Schutzanspruch vergleichbar eines „Mischgebietes“ gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO). Durch den Ausschluss sämtlicher im Abstandserlass NRW genannten Abstandsklassen, sind im Plangebiet nur Betriebstypen zulässig, die kein grundsätzliches Abstandserfordernis gegenüber Wohnbebauung aufweisen. Von daher wird durch diese Festsetzungen der Immissionsschutz der angrenzend bestehenden Nutzungen auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt.

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,61 ha - 100,0 %
davon:	
Gewerbegebiet	0,67 ha - 41,3 %
Öffentliche Verkehrsfläche	0,45 ha - 27,9 %
Öffentliche Grünfläche	0,24 ha – 14,8 %
Private Grünfläche	0,02 ha - 1,0 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,24 ha – 15,0 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes vo-

raussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Osten des Ortsteils Darfeld, südlich der L 555 gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 1,6 ha und stellt sich derzeit als eine in den westlichen und östlichen, teilweise auch nördlichen Randbereichen mit Gehölzen bestandene Wiese dar. Maßgeblich prägend ist die ehemalige Bahnstrecke Coesfeld – Rheine, die das Plangebiet am westlichen bzw. nördlichen Rand durchquert und auf deren ehemaligem Gleisbett umfangreiche Begrünungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Aus Anlass eines konkreten Bauwunsches auf dieser Fläche sollen mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nutzung im Plangebiet geschaffen werden.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Rosendahl“ vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte macht keine Vorgaben für den Planbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG Darfeld) liegt in einer Entfernung von mind. 300 m in nördlicher Richtung.

In nordwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Wald bei Haus Burlo“. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Entfernung von rund 1,6 km sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt.</p>
Boden/ Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch eine kompakte Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen.</p> <p>Da in vorliegendem Fall ein Boden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit von dem Planvorhaben betroffen ist, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet dient zur Zeit der erfolgten Bestandsaufnahme im südlichen Bereich als Lagerplatz. Darüber hinaus ist in Teilbereichen von einer regelmäßigen Mahd (ggf. Grünlandnutzung) auszugehen. - Im nördlichen Bereich verläuft die begrünte Trasse einer ehemaligen Bahnstrecke zwischen Coesfeld und Rheine. Die ehemalige Bahntrasse wird (auch wenn an dieser Stelle nach Süden verschwenkt) von Radfahrern genutzt und dient dem Fahrradtourismus in der Region. - In südlicher Richtung angrenzend bestehen Wohnnutzungen im Außenbereich an einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Die angrenzend gelegene Bebauung besitzt aufgrund ihrer Lage im Außenbereich den Schutzanspruch vergleichbar eines „Mischgebietes“ gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. - Mit der Inanspruchnahme erfolgt eine Versiegelung einer derzeit als Lagerplatz, im Wesentlichen jedoch als Wiese genutzten Fläche. - Der südlich verlaufende Fahrradweg bleibt erhalten bzw. wird als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der lediglich vorübergehenden Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Relevante Erholungsfunktionen werden baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt. - Es sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wesentliche Maßnahme zum Schutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Nutzungen ist die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW. Durch den Ausschluss sämtlicher im Abstandserlass NRW genannten Abstandsklassen, sind im Plangebiet nur Betriebstypen zulässig, die kein grundsätzliches Abstandserfordernis gegenüber Wohnbebauung aufweisen. Von daher wird durch diese Festsetzungen der Immissionsschutz der angrenzend bestehenden Nutzungen auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen auf der Genehmigungsebene, insbesondere gegenüber der südlich angrenzenden Wohnnutzungen im Außenbereich, werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist in erster Linie durch die im nördlichen Bereich verlaufende ehemalige Bahntrasse zwischen Coesfeld und Rheine gekennzeichnet. Hier bestehen linienhafte Grünstrukturen/ Baumanpflanzungen. Die Strecke ist im Biotopkataster des Landesumweltamtes erfasst (BK-3710-0209). - Der zentrale Bereich des Plangebietes wird als Wiese genutzt/ regelmäßig gemäht. - Im Osten befindet sich eine Fläche mit Heckenrosen und angepflanzten Eichenstämmen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Realisierung des Planvorhabens ist eine Nutzungsintensivierung im Sinne einer Überbauung verbunden. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Bereich der ehemaligen Bahntrasse werden planungsrechtlich als „Öffentliche Grünfläche“ gesichert. Auch die bestehenden Anpflanzungen im östlichen Bereich werden größtenteils im Bebauungsplan festgesetzt. Insbesondere der zentrale Teilbereich wird jedoch mit Umsetzung der Planung überbaut. Diese erheblichen Beeinträchtigungen können im Rahmen der durchzuführenden Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung naturschutzrechtlich berücksichtigt und im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet. - Darüber hinaus können baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen, z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Arbeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Die vorhandenen Vorbelastungen (z.B. durch den Kfz-Verkehr auf der Höpinger Straße/ L555) bleiben bestehen.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld vor. - Im östlichen Bereich des Plangebietes besteht eine Kompensationsfläche, welche im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung angelegt wurde. - Es liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten vor, die nicht durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2) vermieden werden können.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen. Auswirkungen des Bebauungsplans auf FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten. - Die vorhandene Kompensationsfläche wird planungsrechtlich gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB gesichert. Unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung (Kap. 8.4) sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen anzunehmen. - Zum Schutz planungsrelevanter/ europäischer Vogelarten sind Gehölzfällungen und Entnahmen außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen. - Unter Beachtung o.g. Maßnahme sind nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Gebiete können aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen werden. - Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Boden/ Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt eine typische Braunerde, vereinzelt lessiviert. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 35 – 50). Der Boden wurde als „schutzwürdiger fruchtbarer Boden“ aufgrund seiner Regulations- und Pufferfunktion / natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet (Geologischer Dienst NRW, Karte der schutzwürdigen Böden, Maßstab 1: 50.000). - Im Westen des Plangebietes verläuft die Trasse der ehemaligen Bahnlinie Coesfeld-Rheine. Das Gleisbett stellt eine Verdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dar. Der Verdacht besteht insbesondere aufgrund von PAK-haltigem Bremsstaub, von Pflanzenschutzmitteln, die zur Gleisbettunterhaltung eingesetzt wurden und von Bahnschwellen, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes bei. Die Bodenentwicklung wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. - Vor dem Hintergrund, dass die betreffende Altlastenverdachtsfläche im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt ist, sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes keine wesentlichen Eingriffe in den Boden zu erwarten. Bei Bodeneingriffen in die Fläche sind diese in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde gutachterlich zu begleiten. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Nutzungen (u.a. als Lagerplatz) ist das Bodenprofil vermutlich anthropogen vorbelastet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen. - Der durch den gewerblichen Betrieb anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. - Wasserschutzgebiete sind nach momentanem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich nicht erheblich negativ auswirken. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. - Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch nicht erheblich auf den (großräumigen) Wasserhaushalt auswirkt. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abwasserentsorgung ist im Trennsystem vorgesehen. Im Rahmen eines Bodengutachtens wurde die Durchlässigkeit des Baugrundes im Hinblick auf eine Versickerung des Niederschlagswassers geprüft. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist demnach nicht möglich. - Im Rahmen einer Entwässerungsstudie wurden daher die Möglichkeiten einer verträglichen Ableitung der anfallenden Abwässer untersucht. Die Einleitung des Niederschlagswassers ist in die nordwestlich des Plangebietes im Breikamp bereits vorhandenen Kanalisationsanlagen mit Einleitung in das weiter westlich gelegene Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt ebenfalls durch Anschluss an eine westlich des Plangebietes bereits bestehende Schmutzwasserleitung mit Anschluss an einen Mischwasserkanal. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird von den klimatischen und lufthygienischen Wirkungen der freien Landschaft geprägt. - Grünländer wirken als Kaltluftentstehungsgebiete. Bäume leisten als Kohlenstoffspeicher einen positiven Beitrag zum Klimawandel. - Spezielle Klimafunktionen bzw. Klimaeigenschaften oder Emissionsquellen sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen verbunden. Die maßgeblichen Gehölzstrukturen werden planungsrechtlich gesichert. Es erfolgt eine Erweiterung des Siedlungsklimas. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. - Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Bauflächenerweiterung entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist neben der ackerbaulichen Nutzung im Umfeld des Plangebietes derzeit maßgeblich durch die Randlage am Ort, die angrenzenden Gewerbebetriebe in westlicher Richtung und die L 555 geprägt. - Die bestehenden Grünstrukturen entlang der ehemaligen Bahntrasse stellen eine Aufwertung des Landschaftsbildes dar.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. Darüber hinaus sind durch die zukünftigen Gebäudekörper auch dauerhafte negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; der Gewerbe- und Siedlungskörper wird in den Landschaftsraum ausgedehnt. Eine Eingrünung des Plangebietes in nördliche und östliche Richtung ist planungsrechtlich gesichert. Eine landschaftliche Einbindung ist daher sichergestellt. - Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung im Umfeld und der dadurch bedingten Vorbelastungen wird die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Kultur- und Sachgüter von der Planung betroffen. - geschützte Baudenkmale sind nicht vorhanden - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, sodass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist. - Eine erhebliche Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist bei dem gegebenen Planvorhaben nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, sodass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist. - Kumulative Auswirkungen sind aufgrund des aktuellen Bestandes nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Grünlandfläche/ Intensivwiese würde voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt, zumindest jedoch regelmäßig einem Pflegeschnitt unterzogen. Die bestehenden Gehölze im Bereich der Bahntrasse und

im Osten des Plangebietes würden ihre ökologische Funktion voraussichtlich verbessern.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind jedoch nicht betroffen, sodass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen, z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. - Das Gewerbegebiet ist hinsichtlich der zulässigen Anlagen und Betriebe nach den Vorgaben des Abstandserlasses gegliedert (s. Pkt. 6.3), so dass der Immissionsschutz der südlich gelegenen Gebäude gesichert ist.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dabei ist der zur Planumsetzung notwendige Eingriff im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes „Vor Ort“ zu minimieren. Dies geschieht durch die verschiedenen Festsetzungen bestehender Grünstrukturen.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial be-

stehen nicht. Nach Vorgabe der landesplanerischen Zielsetzung besteht hier die Möglichkeit, der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken zu entsprechen.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Für Gewerbegebiete ist gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasservolumen von 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten. Über das Trinkwassernetz kann eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h sichergestellt werden. Die verbleibenden Mengen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Maßnahmen auf dem Baugrundstück (Löschwasserzisterne/-teich) nachzuweisen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen (vgl. Kap. 9).

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höpinger Straße“ im Osten des Ortsteils Darfeld, südlich der L 555 gefasst. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 1,6 ha und stellt sich zur Zeit der erfolgten Ortsbegehung als eine in den westlichen und östlichen, teilweise auch nördlichen Randbereichen mit Gehölzen bestandene Wiese dar. Maßgeblich prägend ist die ehemalige Bahnstrecke Coesfeld – Rheine, die das Plangebiet am westlichen bzw. nördlichen Rand durchquert und auf deren ehemaligem Gleisbett umfangreiche Begrünungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Aus Anlass eines konkreten Bauwunsches auf dieser Fläche sollen mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nutzung im Plangebiet geschaffen werden.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wurde das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten im Plangebiet, bzw. im unmittelbaren Umfeld anhand vorliegender Informationen sowie einer Bestandserfassung der Biotopstrukturen vor Ort, ermittelt. Im Ergebnis sind nach derzeitigem Kenntnisstand - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - mit Durchführung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung sowie Anwendung des Abstandserlass NRW keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes werden die bestehenden Grünstrukturen im Plangebiet weitestgehend erhalten und planungsrechtlich gesichert. Gleichwohl entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Die Ablösung erfolgt durch den Ankauf von Biotopwertpunkten bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld und beim Wasser- und Bodenverband Dinkel.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, sodass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

9 Literaturverzeichnis

Erdbaulabor Dr. Fritz Krause (Januar 2019): Gutachterliche Stellungnahme Nr. 1, Projekt Nr. : 2017/13442. Münster.

Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Dezember 2018.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: Dezember 2018.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschafts-informationssammlung NRW

@LINFOS, Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
Abgerufen: Dezember 2018.
U-Plan GmbH (März 2019): Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Östlich der Höpinger Straße in Rosendahl Darfeld. Dortmund.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im April 2020

WOLTERS PARTNER
Architekten & · Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der regional-spezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfassung vor dem Eingriff (Tab. 1) und auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss.

Die Ablösung erfolgt durch den Ankauf von Biotopwertpunkten bei den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld und beim Wasser- und Bodenverband Dinkel.

* Kreis Coesfeld, Fachbereich 70
– Umwelt, Naturschutz und
Landschaftspflege: Biotopwert-
verfahren zur Bewertung von
Eingriffen und Bemessung von
Ausgleichsmaßnahmen im
Kreis Coesfeld. Coesfeld,
03.01.2006.

Tab. 1: Ausgangszustand im Plangebiet gem. Bestandserfassung

Code	Biotoptyp / Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Versiegelte oder teilversiegelte Flächen						
1.1	versiegelte Flächen (Straßen, Wege etc.)	1.955	0	1,00	0,00	0
1.3	teilversiegelte Flächen	260	1	1,00	1,00	260
Begleitvegetation, Bäume, Hecken, Gebüsche						
2.3	Straßenränder, Bankette, Wegraine	2.100	3	1,00	3,00	6.300
8.1	Hecken, Gebüsche	3.480	7	1,00	7,00	24.360
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	660	8	1,00	8,00	5.280
Landwirtschaftl. Flächen, halbnatürl. Kulturbiotope						
3.2	Intensivgrünland	7.660	3	1,00	3,00	22.980
Summe Bestand G1		16.115				59.180

Tab. 2: Zielzustand der Planung gem. Festsetzungen im Bebauungsplan

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)						
1.1	Versiegelte Fläche*	5.321	-1	1,00	-1,00	-5.321
4.3	Grün in Gewerbegebieten	1.330	2	1,00	2,00	2.660
Öffentliche Verkehrsfläche						
1.1	Versiegelte Fläche	4.503	0	1,00	0,00	0
Öffentliche / private Grünflächen						
8.1	öffentliche Grünflächen (Hecken, Gebüsche etc. mit Erhaltungsbindungen)	2.391	7	1,00	7,00	16.737
8.1	private Grünfläche (Fläche zur Anpflanzung)	157	6	1,00	6,00	942
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft						
o.A.	Maßnahmenfläche	2.413	7	1,00	7,00	16.891
Summe Planung G2		16.115				31.910

* Gem. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Coesfeld vom 09.05.2017 unterliegt dem Plangebiet - aufgrund seiner hohen Bodenfruchtbarkeit - ein schutzwürdiger Boden, was in der Bilanzierung zu berücksichtigen ist. Die zukünftig versiegelte Gewerbeflächen wird dementsprechend um einen Wertfaktor abgewertet.

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz:	Planung (G2) - Bestand (G1)	31.910	59.180	=	-27.270
----------------------	-----------------------------	--------	--------	---	---------

Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund 27.270 Biotopwertpunkten.

**Bebauungsplan
„Östlich der Höpinger Straße“
Gemeinde Rosendahl**

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf die Art des Anlagen/Betriebsart (Kurzfassung) (s. auch BImSchV)	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV; 15.07.2006)	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV; 15.07.2006)	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV; 15.07.2006)	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV; 15.07.2006)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen sowie die Feuerungsanlageleistung 900 MW übersteigt (#)	30	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kunststoffen
		2	1.11 (1)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohstoffen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstein in Stahlwerken, einsch. umgangssprachlich	31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		3	3.2 (1) a)	Mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (C) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)	32	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stoffstoffreicher kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		4	4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nickel- oder Kobaltmetallen aus Metall im Freien (z. B. Container) (C) (s. auch lfd. Nr. 96)	33	4.1 (1)	Anlagen zur physikalisch- und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	34	8.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochöfen, Auereröfen, Schmelzöfen, Schmelzreaktoren) (s. auch lfd. Nr. 161)
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schokken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (s. auch lfd. Nr. 96)	35	-	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsverleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		7	3.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzen oder Stangen aus Erz	36	-	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder ähnlichem Abgas durch den Einsatz von Abfallölen ohne Holz- oder Kohleerzeugnisse
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzen oder Stangen aus Metall mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einsch. Stranggießen (C) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)	37	1.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Atlas hergestellt
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nickel- oder Kobaltmetallen aus Metall im Freien (z. B. Container) (C) (s. auch lfd. Nr. 96)	38	1.8 (2)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralasern
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (C) (s. auch lfd. Nr. 96)	39	1.9 (2)	Anlagen zum Schmelzen von Metallen
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall im Freien (C) (s. auch lfd. Nr. 97)	40	1.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Märl oder Straßenaustroffen unter Verwendung von Zement (C)
		12	4.1 (1) a), b)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen oder von sonstigen organischen Verbindungen (#)	41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Atlas hergestellt
13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)	42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralasern		
14	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zement (C)		
15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zement (C)		
16	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Biogiden (#)	45	3.6 (1 +2)	Anlagen zum Walzen von Walzen mit einer Bandbreite bis 650 mm		
17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundzweimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)	46	3.2 (1) b)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsofen, Eisen-, Temper- oder Schmiede-, Hammer- oder Falwerke (C)		
18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasersplitten, oder Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)	47	3.11 (1 +2)	Schmelze-, Hammer- oder Falwerke (C)		
19	7.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)	48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgeformten natriosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (C)		
20	10.15 (1+2)	Offene Probestände für oder mit einem Inhalt von mehr als 300 Kilogramm	49	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kunststoffen		
21	10.16 (2)	Offene Probestände für oder mit Luftschauben (s. auch lfd. Nr. 101)	50	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basis Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellulosebasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)		
22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen im Freien (C)	51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kunststoffen		
23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, betragt auch Biomassekraftwerke (#)	52	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)	53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröl, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#) Kohlenstoff (fe abtragschicht) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		
25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	54	4.7 (1)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#)		
26	2.4 (1+2)	Magnetit, Dolomit oder von Ton zu Schmelzglas, Kaliselen, Kieselgur, Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtlastabstufgewicht (C) (s. auch lfd. Nr. 8 und 46)	55	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von 3 t oder mehr je Stunde (#)		
27	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzen oder Stangen aus Metall mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einsch. Stranggießen (C) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)	56	5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Oberflächen von Stiften, Gasstrahlrohren oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von 200 Tonnen oder mehr je Jahr		
28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verformungsmodulen (C)	57	5.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von 200 Tonnen oder mehr je Jahr		
29	4.1 (1), d), e)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen einsch. stoffstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)	58	5.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch von 200 Tonnen oder mehr je Jahr		
			59	6.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ammono- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde betragt		

IV 500

Bebauungsplan „Östlich der Höpinger Straße“ Gemeinde Rosendahl

83	1,5 (1+2) a) und b)	83	stofften mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr. Antriebe von Aufemaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)	83	1,5 (1+2) a) und b)	83	stofften mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr. Antriebe von Aufemaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84	1,13 (2)	84	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	84	1,13 (2)	84	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85	2,1 (1+2)	85	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern, die durch Erhitzen oder künftigen Gasein, ausgenommen Kesselanlagen für Sand oder Kies	85	2,1 (1+2)	85	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern, die durch Erhitzen oder künftigen Gasein, ausgenommen Kesselanlagen für Sand oder Kies
86	2,2 (2)	86	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralen, Mischschmelzen, Talkum, Ton, Turf (Trass) oder Zementklinker	86	2,2 (2)	86	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralen, Mischschmelzen, Talkum, Ton, Turf (Trass) oder Zementklinker
87	2,5 (2)	87	Anlagen zum Lagern von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralen, Mischschmelzen, Talkum, Ton, Turf (Trass) oder Zementklinker	87	2,5 (2)	87	Anlagen zum Lagern von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralen, Mischschmelzen, Talkum, Ton, Turf (Trass) oder Zementklinker
88	2,7 (2)	88	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	88	2,7 (2)	88	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
89	2,10 (1)	89	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	89	2,10 (1)	89	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
90	2,14 (2)	90	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	90	2,14 (2)	90	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
91	2,15 (2)	91	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	91	2,15 (2)	91	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
92	3,2 (2) 3,7 (2)	92	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	92	3,2 (2) 3,7 (2)	92	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
93	3,4 (1) 3,8 (1)	93	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	93	3,4 (1) 3,8 (1)	93	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
94	3,5 (2)	94	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	94	3,5 (2)	94	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
95	3,9 (1+2)	95	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	95	3,9 (1+2)	95	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
96	3,15 (2)	96	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	96	3,15 (2)	96	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
97	3,18 (1)	97	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	97	3,18 (1)	97	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
98	3,19 (1)	98	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	98	3,19 (1)	98	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
99	3,21 (2)	99	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	99	3,21 (2)	99	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
100	3,23 (2)	100	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	100	3,23 (2)	100	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
101	3,25 (1) 10,15 (1+2) 10,16 (2)	101	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	101	3,25 (1) 10,15 (1+2) 10,16 (2)	101	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
102	4,1 (1)	102	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	102	4,1 (1)	102	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
103	4,2 (2)	103	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	103	4,2 (2)	103	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
104	4,3 (1+2) a) und b)	104	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	104	4,3 (1+2) a) und b)	104	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
105	4,8 (2)	105	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	105	4,8 (2)	105	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
106	4,9 (2)	106	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	106	4,9 (2)	106	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
107	4,10 (1)	107	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	107	4,10 (1)	107	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
108	5,1 (2) a)	108	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	108	5,1 (2) a)	108	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
109	5,1 (2) b)	109	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement	109	5,1 (2) b)	109	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement
73 (1+2) a) und b)	7,3 (1)	60	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	73 (1+2) a) und b)	7,3 (1)	60	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
7,9 (1)	7,9 (1)	61	Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	7,9 (1)	7,9 (1)	61	Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
7,11 (1)	7,11 (1)	62	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder Düngemitteln aus tierischen Rohstoffen	7,11 (1)	7,11 (1)	62	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder Düngemitteln aus tierischen Rohstoffen
7,15 (1) 7,19 (1+2)	7,15 (1) 7,19 (1+2)	63 64	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	7,15 (1) 7,19 (1+2)	7,15 (1) 7,19 (1+2)	63 64	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
7,21 (1)	7,21 (1)	65	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	7,21 (1)	7,21 (1)	65	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
7,23 (1+2)	7,23 (1+2)	66	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	7,23 (1+2)	7,23 (1+2)	66	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
7,24 (1)	7,24 (1)	67	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	7,24 (1)	7,24 (1)	67	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,1 (1) a)	8,1 (1) a)	68	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,1 (1) a)	8,1 (1) a)	68	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,3 (1+2)	8,3 (1+2)	69	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,3 (1+2)	8,3 (1+2)	69	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,5 (1+2)	8,5 (1+2)	70	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,5 (1+2)	8,5 (1+2)	70	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,8 (2) 8,10 (2)	8,8 (2) 8,10 (2)	71	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,8 (2) 8,10 (2)	8,8 (2) 8,10 (2)	71	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,9 (1) a) + b) 8,9 (2) b)	8,9 (1) a) + b) 8,9 (2) b)	72	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,9 (1) a) + b) 8,9 (2) b)	8,9 (1) a) + b) 8,9 (2) b)	72	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,12 (1+2) a) und b)	8,12 (1+2) a) und b)	73	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,12 (1+2) a) und b)	8,12 (1+2) a) und b)	73	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,13 (1+2)	8,13 (1+2)	74	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,13 (1+2)	8,13 (1+2)	74	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,14 (1+2) a) und b)	8,14 (1+2) a) und b)	75	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,14 (1+2) a) und b)	8,14 (1+2) a) und b)	75	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
8,15 (1+2) a) und b)	8,15 (1+2) a) und b)	76	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	8,15 (1+2) a) und b)	8,15 (1+2) a) und b)	76	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
9,11 (2)	9,11 (2)	77	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	9,11 (2)	9,11 (2)	77	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen
1,2 (2) a) bis c)	1,2 (2) a) bis c)	78 79 80	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder Erhitzen	1,2 (2) a) bis c)	1,2 (2) a) bis c)	78 79 80	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder Erhitzen
1,4 (1+2) a) und b)	1,4 (1+2) a) und b)	82	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder Erhitzen	1,4 (1+2) a) und b)	1,4 (1+2) a) und b)	82	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder Erhitzen

V 300

186	-	186	kleinere Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lackieren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
189	-	189	
200	7.12 (1)	200	Kleinverpackungen (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2)	201	Verbreitungsanlagen für den Einsatz von Altol oder Depoignies mit einer Feuerungsleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2)	202	Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 5 Alautos oder mehr je Woche
203	-	203	Anlagen zum Schmelzen, zum Lagieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nr. 93 und 163)
204	-	204	Anlagen zur Herstellung von Feingehäusen (Kantenderleiste, Catering-Schüsseln, Dreheisen, Schweißblechen oder Schmelzen)
205	-	205	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
206	-	206	Autobatterien, einschtl. Kerosenbau, insbesondere zur Besetzung von Tischen oder Schmelzeisen
207	-	207	Holzleeranlagenwerke in geschlossenen Hallen
208	-	208	Steinsägeleien, -schleifereien oder -polierereien
209	-	209	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
210	-	210	Handschuhmaschinen oder Schuhfabriken
211	-	211	Anlagen zur Herstellung von Reispoliermaschinen, Industriewolle oder Filz
212	-	212	Schmelzeisen, einschtl. Kerosenbau, insbesondere zur Besetzung von Tischen oder Schmelzeisen
213	-	213	Handschuhmaschinen oder Schuhfabriken
214	-	214	Anlagen zur Herstellung von Textilien
215	-	215	Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Elektrogeräten
216	-	216	Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Elektrogeräten
217	-	217	Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Elektrogeräten
218	-	218	Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Elektrogeräten
219	-	219	Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Elektrogeräten
220	-	220	Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Elektrogeräten
221	-	221	Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Elektrogeräten

VII 100

167	5.10 (2)	167	Verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bocksbau, Fahrzeugbau Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schweißelektroden, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Bindungs- oder Lösungsmittel
168	5.11 (2)	168	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Isocyanatgruppen, die nicht durch lfd. Nr. 100 oder 101 erfasst werden Anlagen zur Herstellung von Holzstämmen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
169	7.5 (2)	169	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen in Gaststätten
170	7.20 (2)	170	- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
171	7.27 (1+2)	171	Anlagen zur Herstellung von Bier, wobei die Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Barmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
172	7.28 (1+2)	172	Brauerien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse) Brennerien
173	7.32 (1+2)	173	Anlagen zur Herstellung von Wein, wobei die Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Dammalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
174	7.33 (2)	174	Anlagen zur Herstellung von Wein, wobei die Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Dammalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
175	8.1 (1)b)	175	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
176	8.12 (1+2)	176	Verbreitungsanlagen für den Einsatz von Altol oder Depoignies mit einer Feuerungsleistung von 1 Megawatt oder mehr
177	8.13 (1+2)	177	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
178	8.14 (1+2)	178	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
179	10.8 (2)	179	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
180	10.10 (1)	180	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
181	10.10 (2)	181	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
182	-	182	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
183	-	183	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
184	-	184	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
185	-	185	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
186	-	186	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
187	-	187	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
188	-	188	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
189	-	189	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
190	-	190	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
191	-	191	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
192	-	192	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
193	-	193	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
194	-	194	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
195	-	195	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
196	-	196	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
197	-	197	Anlagen zur Herstellung von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Anomalisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak

Die Anlagebeschränkungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Obergrenzen und/oder zusammenfassende Anlagengrenzungen, die hinsichtlich des Genehmigungsstandes zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandsmaßes aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind, insoweit konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungsstufen nicht immer eingehalten werden. Absolut bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsstandes - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.